



OETWIL AN DER LIMMAT

Gemeindeversammlung

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Oetwil an der Limmat werden hiermit zur Teilnahme an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom **Dienstag, 24. September 2013, 20.00 Uhr** in der Gemeindescheune an der Schmittengasse eingeladen.



Akteneinsicht

Die Anträge und Akten zu den einzelnen Geschäften wie auch das Stimmregister liegen in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Zudem werden die Weisungen im Druck an die Haushaltungen verteilt. Zusätzliche Exemplare können, solange vorrätig, bei der Gemeindekanzlei nachbezogen werden.

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Oetwil an der Limmat wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die Wohnniederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Nachträgliche Urnenabstimmung

Bei dem Geschäft Nr. 1 kann gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung Oetwil an der Limmat ein Drittel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über die Beschlussfassung nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Anfragen

Anfragen von allgemeinem Interesse sind im Sinne von § 51 Gemeindegesetz der Gemeindevorsteherschaft spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Protokoll

Der Gemeindegeschreiber trägt die Ergebnisse der Verhandlungen genau und vollständig in das Gemeindeversammlungsprotokoll ein. Der Präsident und die Stimmzähler prüfen innert längstens sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten im Gemeindehaus zur Einsichtnahme offen.

RechtsmittelBegehren um Berichtigung des Protokolls

Protokollberichtigungsbegehren sind mittels Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des Protokolls an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, einzureichen.

Stimmrechtsrekurs

Wegen Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, kann Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat.

Gemeindebeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gestützt auf § 151 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des jeweiligen Beschlusses an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Politische Gemeindeversammlung

Traktanden:

1. Genehmigung eines Objektkredites in Höhe von CHF 156'000 für das Projekt «Gestaltung Kreisel Limmattalstrasse – Mutschellenstrasse»
2. Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes

Seiten 04 - 08

Im Anschluss erfolgt eine Orientierung über die nachstehenden Projekte:

- Projekt Neubau Nötzlischeune
- Anschlussvertrag an den Zweckverband «Polizeiverbund rechtses Limmattal»
- Modernisierung Kommunikationsnetz, Stand der Dinge
- Einführung der Bioabfallsammlung per 1. Januar 2014

Genehmigung eines Objektkredites in Höhe von CHF 156'000 für das Projekt Gestaltung Kreisel Limmatalstrasse – Mutschellenstrasse

Antrag des Gemeinderates

1. Das Projekt «Gestaltung Kreisel Limmatalstrasse– Mutschellenstrasse» wird vorbehältlich der Genehmigung durch das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Unterhaltsregion I, 8152 Glattbrugg, genehmigt.
2. Der Objektkredit in der Höhe von CHF 156'000.00 inkl. MwSt. (Kostengenauigkeit \pm 15%) wird zu Lasten der Investitionsrechnung 2013, Konto 620.5010.04 (Gestaltung Kreisel Mutschellenstrasse) bewilligt.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 8. Juli 2013

Der Präsident Der Schreiber
P. Studer P. Chiodini

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kreditantrag «Gestaltung Verkehrskreisel Limmatalstrasse– Mutschellenstrasse» mit geplanten Gesamtkosten von CHF 156'000.— inkl. MwSt. (Kostenschätzung +/- 15%) geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 24. September 2013 die Annahme.

Rechnungsprüfungskommission
Oetwil an der Limmat, 19. August 2013

Die Präsidentin Der Aktuar
G. Kleiner U. Leemann

Kurzkommentar

A) Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Sanierung der Mutschellenstrasse wurde im Sommer 2011 der in den 90er Jahren erstellte Verkehrskreisel südwestlich des Siedlungsgebietes von Oetwil an der Limmat, an der Zweigung der Limmatal- und der Mutschellenstrasse, durch das Tiefbauamt des Kantons Zürich neu und mit grösserem Durchmesser gebaut. Bereits vor Baubeginn wurde seitens des Tiefbauamtes gegenüber den Behördenvertretern der Gemeinde Oetwil an der Limmat kommuniziert, dass die Gestaltung der Innenkreisfläche durch die Gemeinde auf deren Kosten möglich sei. Da zum Zeitpunkt des Kreiselneubaus weder die konkrete Absicht zur Gestaltung noch ein Projekt dazu von Seiten der Gemeinde bestanden, wurde die Innenkreisfläche nach Vorgabe des Tiefbauamtes durch dieses gestaltet.

Sowohl die Bevölkerung als auch der Gemeinderat von Oetwil an der Limmat erachten den neuen Kreisel gestalterisch jedoch als unbefriedigend. Hinsichtlich einer ansprechenden Gestaltung, welche insbesondere am prominent gelegenen Ortseingang südwestlich des Dorfes als notwendig erachtet wird, wurde im Voranschlag 2013 ein Betrag von CHF 140'000.00 zur Kreiselgestaltung aufgenommen.

B) Gestaltung / Konstruktion

Ein Blick in die Nachbargemeinden von Oetwil an der Limmat zeigt, dass die Gestaltungsmöglichkeiten vielfältig sind: Entweder wurden mit konkreten Objekten oder auch mit abstrakten Skulpturen die typischen Merkmale der einzelnen Ortschaften dargestellt.

In regem Dialog mit dem Gemeinderat Oetwil an der Limmat hat die ortsansässige Glaskünstlerin Tina Müller – auf Initiative der Kulturkommission - Vorschläge für die Kreiselgestaltung erarbeitet. Dabei ist vorgesehen, dass zwei in Linie gestellte Dreiecke aus geschichteten Glasplatten, welche eine in Kreiselmitte stehende Stele in Verbundsicherheitsglas mit Beschriftung und Wappen der Gemeinde von zwei Seiten her ergänzen, die für Oetwil an der Limmat typischen Elemente Hang und Wasser darstellen. Die geschichteten Glasplatten werden entweder in Profilen gefasst oder mittels eines Halterohres aufeinander gestapelt stabilisiert. Die Glasdreiecke und die Glasstele befinden sich auf einem Betonsockel und werden bei Dunkelheit durch vier bzw. acht Strahler beleuchtet. Die Bepflanzung soll einfach, unterhaltsfreundlich und dennoch ansprechend gehalten werden; hierzu eignen sich diverse Gräser und Bodendecker im Steinbeet am gegebenen Ort bestens.



Fotomontage Gestaltungsvorschlag Kreisel Limmattalstrasse - Mutschellenstrasse

Der Gemeinderat hat den Gestaltungsvorschlag von Seiten Frau Tina Müller, welche ihre Idee sowohl mit Materialmustern, einem Modell als auch mit einer Fotomontage visualisierte, positiv aufgenommen. Um sich eine konkrete Vorstellung über die effektive Grösse der Glasdreiecke zu verschaffen, wurden in der Folge sogar zwei Holzmodelle in Echtgrösse von je ca. 2 m x 3 m gefertigt und in der Innenkreisfläche des Verkehrskreisels zur Demonstration und Beurteilung aufgestellt.

C) Verkehrssicherheit / Genehmigungsverfahren

Nachdem die Rechtskraft des Voranschlags 2013 im Januar des laufenden Jahres gegeben war, bekräftigte der Gemeinderat die Absicht der Kreiselgestaltung gemäss vorliegendem Projekt. Für die Kreiselgestaltung ist die vorgängige Bewilligung des kantonalen Tiefbauamtes erforderlich. Bereits im Januar 2013 wurde das Projekt deshalb auch mit dem zuständigen Leiter der Unterhaltsregion I des kantonalen Tiefbauamtes eingehend besprochen. Dabei wurde auf wesentliche mögliche Problempunkte bei einer Gestaltung in Glas hingewiesen:

- für das Glas wird ein Bruchverhalten analog der Seitenscheiben an Fahrzeugen verlangt
- es darf durch das Glas keine Spiegelung entstehen
- bei einem Unfall darf keine Gefährdung Dritter durch herumfliegende Teile nach einem Aufprall entstehen
- es müssen Aussagen zum Verhalten der Konstruktion beim Aufprall gemacht werden können
- die Ausgestaltung der Glaskanten muss dargelegt werden

In der Zwischenzeit konnten die offenen Punkte mit den zuständigen Stellen geklärt werden, so dass das notwendige Bewilligungsgesuch mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen an das Tiefbauamt eingereicht werden konnte. Die geplante Gestaltung wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ebenfalls durch die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei Zürich in Bezug auf verkehrspolizeiliche Aspekte und Elemente der Verkehrssicherheit beurteilt. Der Erteilung der entsprechenden Bewilligung des Kantons sollte aus heutiger Sicht nichts im Wege stehen.

D) Kosten

Im Voranschlag 2013 ist für die Kreiselgestaltung ein Betrag von CHF 140'000.00 eingestellt. Dieser beruht auf einer Grobkostenschätzung, welche aufgrund des im Sommer 2012 vorliegenden Gestaltungsvorschlages erfolgte. Aufgrund der Besprechung mit dem Vertreter des Tiefbauamtes und den dadurch zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen bzw. gestellten Anforderungen an die Konstruktion ergibt sich die nachstehende aktuelle Kostenzusammenstellung, welche auf der Grundlage eingeholter Offerten basiert:

Arbeitsgattung / Bauteil	Kosten ± 15% in CHF inkl. MwSt.
Baumeisterarbeiten Fundamente und Betonsockel	17'000.00
Stahlprofile Glasbefestigung inkl. Montage	10'000.00
Glas in Form geschnitten, in Profil versetzt, Schichten mit Silikon verklebt	76'000.00
Stele VSG mit Beschriftung und Wappen	5'000.00
Beleuchtung	19'000.00
Bepflanzung	9'000.00
Honorar Projekt und Projektleitung	5'000.00
Honorar Ingenieure	10'000.00
Reserve, Unvorhergesehene	5'000.00
Total Kostenzusammenstellung	156'000.00

Gestützt auf das Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. September 2003 und die Submissionsverordnung (SVO) vom 23. Juli 2003 können sämtliche Arbeiten des Projektes in freihändiger Vergabe erfolgen, da die Verfahrensschwellenwerte bei Aufträgen für Dienstleistungen und Baunebengewerbe von CHF 150'000.00 und Bauhauptgewerbe von CHF 300'000.00 eingehalten sind.